



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. März 2018

Nummer 6

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2006	31. 1. 2018	Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Verwaltungsvorschrift zum ersetzenden Scannen in der Landesverwaltung nach dem E-Government Gesetz Nordrhein-Westfalen. ....	112
20304	28. 2. 2018	Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses Beförderung zwecks Laufbahnwechsel in der Probezeit oder innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Probezeit für Lehrkräfte an Förderschulen . . . . .	113
2323	6. 2. 2018	Runderlass des Ministeriums des Innern Betrieblicher Brandschutz und Notfallvorsorge in den Dienststellen der Polizei NRW (Brandschutz- erlass der Polizei). . . . .	113
702	1. 2. 2018	Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Nordrhein-Westfalen . . . . .	116
8053	28. 2. 2018	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und des Minis- teriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Vorläufig als Notfallpläne des Landes Nordrhein-Westfalen geltende Dokumente . . . . .	120

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Bekanntmachung des Ministerpräsidenten</b>	
26. 2. 2018	Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr . . . . .	122
14. 2. 2018	Berufskonsularische Vertretung der Republik Türkei in Köln . . . . .	122
15. 2. 2018	Honorarkonsularische Vertretung der Republik der Malediven in Künzelsau . . . . .	122
20. 2. 2018	Honorarkonsularische Vertretung von Rumänien in Neustadt a. d. Weinstraße. . . . .	122

### III.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	<b>Landschaftsverband Rheinland</b>	
15. 1. 2018	Bekanntmachung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2015 des Landschaftsverbandes Rhein- land gemäß § 116 (1) Satz 4 in Verbindung mit § 96 (2) Satz 2 GO NRW . . . . .	122
	<b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b>	
1. 2. 2018	Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln des LWL-Inte- grationsamts Westfalen aus der Ausgleichsabgabe nach § 160 Sozialgesetzbuch IX an die örtlichen Träger bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen- Lippe für das Haushaltsjahr 2018 Bekanntmachung des . . . . .	125
	<b>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR</b>	
9. 3. 2018	Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Mittwoch, 21. März 2018 . . . .	125
	<b>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr</b>	
9. 3. 2018	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Mittwoch, 21. März 2018 . . . . .	125

**I.**

2006

**Verwaltungsvorschrift zum ersetzenden Scannen in der Landesverwaltung nach dem E-Government Gesetz Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 31. Januar 2018

Auf Grund des § 23 Absatz 2 Nummer 5 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) gibt das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie als für Informationstechnik in der Landesverwaltung zuständiges Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und den Ministerien die Verwaltungsvorschrift zum ersetzenden Scannen in der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen bekannt:

**Inhaltsübersicht****Abschnitt 1:****Allgemeines**

- 1 Zweck und Anwendungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen

**Abschnitt 2:****Durchführung des Scanvorgangs**

- 3 Allgemeines
- 4 Verfahrensanweisung
- 5 Scanzeitpunkt

**Abschnitt 3:****Verwahrung und Aussonderung des Scangutes**

- 6 Aufbewahrungsfristen
- 7 Vernichtung von Scangut

**Abschnitt 4:****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

**Abschnitt 1  
Allgemeines**

**1****Zweck und Anwendungsbereich**

## 1.1

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden und der sonstigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie dem Anwendungsbereich des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen. Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für die Tätigkeit der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, der staatlichen Hochschulen sowie des Hochschulbibliothekszentrums des Landes Nordrhein-Westfalen. Diese Verwaltungsvorschrift gilt ferner nicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände.

## 1.2

Die Verwaltungsvorschrift regelt die praktische Umsetzung der Anforderungen, die § 10 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen an das ersetzende Scannen stellt.

Ziel des ersetzenden Scannens ist es, die Voraussetzungen für eine Erleichterung der elektronischen Kommunikation mit und innerhalb der öffentlichen Verwaltung zu schaffen, um damit die Kommunikations- und Bearbeitungsprozesse in der öffentlichen Verwaltung weitgehend elektronisch und medienbruchfrei durchführen zu können. Hierzu sollen Papierdokumente digitalisiert und anschließend vernichtet werden.

Das ersetzende Scannen dient dazu, die mit einer Vernichtung des Papierdokuments einhergehende Verringerung des Beweiswerts für den jeweiligen Anwender durch einen an das Original möglichst weit angenäherten Beweiswert des Scanproduktes selbst auszugleichen,

zu minimieren oder sichtbar zu machen. Hierzu bedarf es eines geordneten und am Stand der Technik ausgerichteten Prozesses.

**2****Begriffsbestimmungen**

## 2.1

Als „ersetzendes Scannen“ ist der Vorgang des elektronischen Erfassens (Digitalisierung / Übertragung in ein elektronisches Format) von Papierdokumenten mit dem Ziel der elektronischen Weiterverarbeitung und Aufbewahrung des hierbei entstehenden elektronischen Abbildes (Scanprodukt) und der späteren Vernichtung des Papierdokumentes zu verstehen.

## 2.2

Papierdokumente im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind sämtliche bei der Behörde vorhandenen oder eingehenden Unterlagen. Hierzu zählen auch Listen, Karteien, Protokolle, Vermerke, Pläne, Karten und Zeichnungen sowie alle weiteren Aufzeichnungen, die hand- oder maschinenschriftlich, durch Einsatz der Informationstechnologie, durch Vervielfältigung oder auf andere Weise entstanden sind (Scangut).

**Abschnitt 2****Durchführung des Scanprozesses****3****Allgemeines**

## 3.1

Der Scanprozess ist nach dem Stand der Technik aufzubauen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn den Anforderungen der Technischen Richtlinie 03138 Ersetzendes Scannen (TR-RESISCAN) des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils geltenden Fassung genügt wird.

Scanprozesse im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift müssen nicht durch die Behörde, deren Scangut ersetzend gescannt wird, selbst durchgeführt werden. Findet der Scanprozess nicht im eigenen Hause statt, so verbleibt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Scanprozesses bei der den Auftrag erteilenden Behörde.

## 3.2

Bei der Übertragung in ein elektronisches Format ist nach dem Stand der Technik insbesondere sicherzustellen, dass

- a) das elektronische Dokument bildlich und inhaltlich mit dem Papierdokument übereinstimmt, wenn es lesbar gemacht wird,
- b) nachvollzogen werden kann, wann und durch wen das Papierdokument übertragen wurde und
- c) das elektronische Abbild unveränderbar bleibt.

**4****Verfahrensanweisung**

Um nachweisen zu können, dass der Scanprozess nach dem Stand der Technik durchgeführt wird, muss jede Behörde unabhängig vom festgestellten Schutzbedarf eine Verfahrensanweisung für das ersetzende Scannen ihrer zu digitalisierenden Papierdokumente erstellen und aktuell halten, unabhängig davon, ob der Scanprozess im eigenen Hause stattfindet oder durch einen externen Dienstleister oder eine zentrale Scanstelle erfolgt. Findet der Scanprozess nicht im eigenen Hause statt, verbleibt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Scanprozesses bei der den Auftrag erteilenden Behörde.

Das für Informationstechnik in der Landesverwaltung zuständige Ministerium definiert dazu eine Muster-Verfahrensanweisung, die als Landesstandard gilt und die einen Scanprozess nach dem Schutzbedarf „hoch“ abbildet. Diese Muster-Verfahrensanweisung wird als Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift erlassen und wurde mit allen Ressorts erarbeitet und abgestimmt. Auf der Basis dieser Muster-Verfahrensanweisung sollen die behördlichen Verfahrensanweisungen erstellt werden. Eine Abweichung von den TR-RESISCAN-Standards, soweit sie

in der Muster-Verfahrensweisung ausgeführt werden, ist nur mit vorheriger Zustimmung des für Informationstechnik in der Landesverwaltung zuständigen Ministeriums zulässig.

Für Scanprozesse, die nach dem Schutzbedarf „normal“ durchgeführt werden, kann die Musterverfahrensweisung, die noch als Orientierungshilfe für einen solchen Scanprozess bereitgestellt wird, herangezogen werden.

Sofern nach dem Schutzbedarf „sehr hoch“ gescannt werden soll, muss die zuständige Behörde eine gesonderte Verfahrensweisung erstellen.

5

### Scanzeitpunkt

Eingehende Papierdokumente sind in der Regel nach Eingang einzuscannen (sogenanntes frühes Scannen). Ausnahmefälle, bei denen die Papierdokumente erst nach Beteiligung der bearbeitenden Stellen eingescannt werden (sogenanntes spätes Scannen), sind in den Verfahrensweisungen durch die jeweiligen Behörden aufzuführen.

## Abschnitt 3

### Verwahrung und Aussonderung des Scangutes

6

#### Aufbewahrungsfristen

6.1

Sofern nicht nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften (zum Beispiel nach der ZPO oder VwGO) eine besondere Aufbewahrungszeit oder eine Individualprüfung vorgeschrieben ist, ist das Scangut für mindestens zwei Monate aufzubewahren.

6.2

Die Aufbewahrungsfrist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Digitalisierung.

7

#### Vernichtung von Scangut

7.1

Im Anschluss an die Übertragung in ein elektronisches Format und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist soll das Scangut zurückgegeben oder vernichtet werden. Eine Vernichtung kann aus rechtlichen Gründen oder sonstigen Gründen ausgeschlossen sein. Von der Vernichtung des Scanguts ist deshalb insbesondere dann abzugehen, wenn:

- a) die Vernichtung durch eine spezialgesetzliche Vorschrift ausgeschlossen ist,
- b) das Dokument nur für die Dauer der Bearbeitung vorübergehend überlassen wurde, es nicht in das Eigentum der Behörde übergeht und dem Absender zurückzugeben ist,
- c) die Papierunterlagen kulturhistorisch wertvoll und archivwürdig sind,
- d) die Abgabe des Verfahrens an eine Behörde notwendig ist, die ihre Akten nicht elektronisch führt,
- e) überwiegende nachrichtendienstliche Belange entgegenstehen,
- f) die Dokumente aus gesetzlichen Gründen der Schriftform des § 126 BGB entsprechen oder Vollstreckungstitel im Sinne der §§ 704, 794 Absatz 1 ZPO darstellen.

7.2

Die Behörden sollten darauf hinweisen, dass die Papierdokumente nach dem Scannen vernichtet werden und nach Möglichkeit Kopien eingereicht werden sollen. Soweit erforderlich, kann die Behörde für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals oder einer beglaubigten Abschrift verlangen.

Die Behörde kann ausdrücklich verlangen, dass bei der Einreichung von Unterlagen das Einverständnis mit der Vernichtung der eingereichten Unterlagen nach Abschluss des Scanvorganges beziehungsweise Ablauf der Aufbewahrungsfristen erklärt wird.

## Abschnitt 4

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Oktober 2022 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 112

20304

### Beförderung zwecks Laufbahnwechsel in der Probezeit oder innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Probezeit für Lehrkräfte an Förderschulen

Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landespersonalaussschusses  
– 02.03 – 16 – /18 –

Vom 28. Februar 2018

Für Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung, die an einer Förderschule oder an einer allgemeinen Schule die Aufgaben einer Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung übertragen bekommen haben und auf einer entsprechenden Stelle geführt werden und die berufsbegleitend zusätzlich die Lehramtsbefähigung für sonderpädagogische Förderung erworben haben, wird abweichend von § 20 Absatz 2 Nummer 1, 2 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. September 2017 (GV. NRW. S. 764) geändert worden ist, ausnahmsweise zugelassen, dass die Beförderung zum Wechsel in die Laufbahn des Lehramts für sonderpädagogische Förderung innerhalb der Probezeit oder innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Probezeit erfolgen darf.

Diese allgemeine Ausnahmeregelung gilt bis zum 31. Dezember 2025.

– MBl. NRW. 2018 S. 113

2323

### Betrieblicher Brandschutz und Notfallvorsorge in den Dienststellen der Polizei NRW (Brandschutzerlass der Polizei)

Runderlass des Ministeriums des Innern  
– 401 – 58.02.06 –

Vom 6. Februar 2018

1

#### Allgemeines

Die Verantwortung für den betrieblichen Brandschutz und die Notfallvorsorge in den Dienststellen der Polizei NRW trägt grundsätzlich die jeweilige Behördenleiterin oder der jeweilige Behördenleiter beziehungsweise die Präsidentin als Leiterin oder der Präsident als Leiter der Deutschen Hochschule der Polizei. Die in diesem Erlass aufgestellten Pflichten obliegen diesen Personen, sofern kein gesonderter Adressat genannt ist.

Auf die Delegationsmöglichkeit nach § 13 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird hingewiesen.

Der betriebliche beziehungsweise vorbeugende Brandschutz ist dabei ein integraler Bestandteil des Arbeitsschutzes, vergleiche § 10 Arbeitsschutzgesetz.

Der Brandschutz umfasst diejenigen Regelungen, die Anforderungen an das Verhalten und die Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber baulicher Anlagen stellen.

Beispielhaft genannt seien hier die Freihaltung von Feuerwehrebewegungsflächen und Rettungswegen, der Funktionserhalt brandschutztechnisch notwendiger Bauteile (selbstschließende Türen und Ähnliches), das Einhalten der betrieblichen Anforderungen aus Sonderbauvorschriften, wie zum Beispiel die Einhaltung der höchstzulässigen Besucherzahl in einer Versammlungsstätte, die Bestellung einer oder eines Brandschutzbeauftragten, oder die Veranlassung von technischen Prüfungen nach der Prüfverordnung vom 24. November 2009 (GV. NRW. S. 723), die zuletzt durch Verordnung vom 30. September 2014 (GV. NRW. S. 615) geändert worden ist. Der betriebliche Brandschutz ergänzt die Maßnahmen des baulichen und technischen Brandschutzes.

Im Übrigen wird auf den Runderlass des Finanzministeriums „Richtlinien über den Feuerschutz in landeseigenen und in sonstigen vom Land genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen“ vom 25. Mai 2009 (MBl. NRW. S. 350), der zuletzt durch Runderlass vom 13. November 2017 (MBl. NRW. S. 991) geändert worden ist, verwiesen.

Gemäß § 10 Arbeitsschutzgesetz hat die Behördenleiterin oder der Behördenleiter beziehungsweise die Präsidentin oder der Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Bediensteten erforderlich sind. Es muss sichergestellt sein, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu den außerdienstlichen Stellen in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Rettung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

## 2

### Brandschutzordnung nach DIN 14 096

Für jedes Gebäude der Behörden beziehungsweise der Deutschen Hochschule der Polizei ist unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse eine Brandschutzordnung aufzustellen. Diese gliedert sich jeweils in drei Teile:

Teil A richtet sich an alle Personen, die sich in einem Gebäude aufhalten, enthält die wichtigsten Verhaltensregeln im Brandfall und ist an exponierten, allgemein zugänglichen Stellen in Fluren und Treppenhäusern auszuhängen (Brandschutzmerkblatt für alle Personen),

Teil B richtet sich an alle Beschäftigten und enthält wichtige Regelungen zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, zum Freihalten von Flucht- und Rettungswegen sowie weitere Regeln, die das Verhalten im Brandfall betreffen. Dieser Teil wird allen Beschäftigten in schriftlicher Form ausgehändigt, was zu dokumentieren ist.

Teil C richtet sich an Beschäftigte, die mit besonderen Brandschutzaufgaben betraut sind. Dieser Personenkreis wird darin mit der Durchführung von vorbeugenden brandschutztechnischen Maßnahmen betraut.

Bereits von der für die fachsicherheitstechnische Betreuung im Arbeitsschutz beauftragten Firma erarbeitete Muster einer Brandschutzordnung werden im Intranet der Polizei durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt.

Die Brandschutzordnung ist in regelmäßigen Abständen auf etwaige Änderungserfordernisse zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

Die Aushänge sind unter Beachtung des § 9 Absatz 1 Behindertengleichstellungsgesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, zu gestalten und anzubringen.

Unabhängig von der Brandschutzordnung sind in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten gegebenenfalls weitere Dokumente zu erstellen, wie zum Beispiel eine Laborordnung oder das Explosionsschutzdokument.

## 3

### Sicherheitskennzeichnung

Für die Kennzeichnung der Feuerwehrezufahrts- und Feuerwehrdurchfahrtswege, Flucht- und Rettungswegen, Lage der Feuermelder, Feuerlöscher und Hydranten, Lage spezieller Energieversorgungseinrichtungen wie Trafostationen, Leitungen und Absperrorgane und Sammelplätze ist die jeweilige Eigentümerin oder der jeweilige Eigentümer (Vermieterin oder Vermieter) zuständig.

Die Behördenleiterin oder der Behördenleiter beziehungsweise die Präsidentin oder der Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei ist für die regelmäßige Überprüfung der Kennzeichnung verantwortlich. Diese bezieht sich sowohl auf den Verbleib als auch auf die Qualität der Kennzeichnung.

## 4

### Evakuierung

#### 4.1

##### Fluchtwege

Das schnelle und sichere Verlassen von Arbeitsplätzen, Räumen und Gebäuden im Notfall muss sichergestellt sein.

Treppenhäuser und Flure dürfen als Flucht- und Rettungswegen nicht eingeeengt werden und sind daher stets frei von brennbaren Materialien und Ausstattungsgegenständen zu halten, damit sie jederzeit benutzt werden können. Dasselbe gilt für Notausgänge und Verkehrswege.

#### 4.2

##### Flucht- und Rettungspläne

Je nach Lage, Ausdehnung und Art der Nutzung der Arbeitsstätte sind Flucht- und Rettungspläne gemäß § 4 Absatz 4 Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBI. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBI. I S. 3584) geändert worden ist, barrierefrei zu erstellen und an geeigneten Stellen in der Einrichtung auszuhängen. Sie sind regelmäßig auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Die Verantwortung obliegt grundsätzlich der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter beziehungsweise der Präsidentin oder dem Präsidenten der Deutschen Hochschule der Polizei.

#### 4.3

##### Räumungsübungen

In Liegenschaften mit Flucht- und Rettungsplänen sind in regelmäßigen Abständen – gemäß den Richtlinien über den Feuerschutz in landeseigenen und in sonstigen vom Land genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen mindestens einmal jährlich – Räumungsübungen nach den jeweiligen Plänen durchzuführen.

Die jährliche Durchführung der Räumungsübungen in den Liegenschaften der einzelnen Polizeibehörden beziehungsweise der Deutschen Hochschule der Polizei ist mit den wesentlichen Ergebnissen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für die Dauer von mindestens sieben Jahren aufzubewahren.

## 5

### Unterweisung im vorbeugenden Brandschutz

Die Beschäftigten sind über die bei der Arbeit auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung gemäß der Brandschutzordnung (DIN 14 096 Teil B) hinzuweisen. Sie sind hinsichtlich der Standorte und der Bedienung der Feuerlöschgeräte anhand einer Bedienungsanleitung vor Dienstantritt in der jeweiligen Liegenschaft und danach jährlich zu unterweisen.

## 6

### Brandschutzbeauftragte oder Brandschutzbeauftragter

Eine Brandschutzbeauftragte oder ein Brandschutzbeauftragter ist in allen Fällen zu bestellen, in denen dies gesetzlich angeordnet ist, so zum Beispiel im Fall des § 114 Sonderbauverordnung vom 2. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 2 ber. S. 120) oder behördlich gemäß § 54 Landesbauordnung, die zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) geändert worden ist.

Im Übrigen wird die Bestellung einer Brandschutzbeauftragten oder eines Brandschutzbeauftragten empfohlen.

Erfolgt dies nicht, trägt die Behördenleiterin oder der Behördenleiter beziehungsweise die Präsidentin oder der Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung.

Diese Aufgabe kann auch Dritten übertragen werden, in Kreispolizeibehörden gegebenenfalls auch den Brandschutzbeauftragten der Kreisverwaltung.

Die mit dem Brandschutz beauftragten Personen haben folgende Aufgaben:

- a) Organisatorische Umsetzung des Brandschutzes,
- b) Ermitteln von Brand- und Explosionsgefahren,
- c) Aufstellen und Fortschreiben der Brandschutzordnung, der Alarm-, Feuerwehr-, Flucht- und Rettungspläne,
- d) Organisation und Überwachung der Brandschutzkontrollen,
- e) Beratung zu Problemen im Brandschutz,
- f) Unterweisung der Bediensteten (einschließlich Fremdfirmen) im Brandschutz,
- g) Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen bei feuergefährlichen Arbeiten,
- h) Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Überwachung der Beseitigung,
- i) Mitwirkung bei der Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebsetzen von Brandschutzeinrichtungen,
- j) Beratung bei Fragen des Brandschutzes, zum Beispiel bei Planung von Neu- und Umbauten,
- k) Durchführen von Brandschutz- und Räumungsübungen in den Dienststellen,
- l) Verantwortung für den ständigen Kontakt zur zuständigen Feuerwehr und für gemeinsame Übungen und Begehungen,
- m) Überwachung der Freihaltung der Flächen für die Feuerwehr und der Entnahmestellen der Löschwasserversorgung und
- n) Ansprechpartner für das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen und gegebenenfalls sonstige Aufsichtsbehörden.

Im Einzelfall können weitere Aufgaben in Abhängigkeit von der Art der betreuten Liegenschaften hinzukommen.

Den mit der Aufgabe des Brandschutzes beauftragten Personen sind die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## 7

### Bestellung von Bediensteten mit besonderen Aufgaben

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Notfall Personen in ausreichender Anzahl für die Erste Hilfe, zur Brandbekämpfung und zur Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen sowie für die Koordinierung und Überwachung einer Evakuierung zur Verfügung stehen.

#### 7.1

##### Brandsicherheitsbeauftragte

Gemäß den Richtlinien über den Feuerschutz in landeseigenen und in sonstigen vom Land genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen muss für jedes Gebäude und jede Einrichtung einer Liegenschaft in der Verwaltung des Bau- und Liegenschaftsbetriebes des Landes Nordrhein-Westfalen eine Person, die mit der Brandsicherheit beauftragt ist, durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter beziehungsweise der Präsidentin oder den Präsidenten der Deutschen Hochschule der Polizei in angemessener Zahl schriftlich bestellt werden.

Die Aufgaben und Pflichten der mit der Brandsicherheit beauftragten Personen sind in der Brandschutzordnung näher zu regeln. Zu den Aufgaben zählt unter anderem die Feststellung, ob die dem Brandschutz dienenden Einrichtungen der Liegenschaft sowie deren betrieblicher Allgemeinzustand in einem ordnungsgemäßen Zustand

sind (vergleiche zu den Aufgaben im Einzelnen die Auflistung in Nummer 5 Absatz 3 der oben genannten Richtlinien). Die Aufgaben und Pflichten hängen darüber hinaus vom jeweiligen Einzelfall und den gebäudespezifischen Gegebenheiten ab und werden jeweils in Teil C der Brandschutzordnung geregelt.

Den mit der Brandsicherheit beauftragten Personen ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Aus- und Fortbildung zu ermöglichen.

Die Bestellungen sind – unter genauer Bezeichnung der jeweiligen Liegenschaft – dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber anzuzeigen. Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen ist nachrichtlich zu beteiligen.

#### 7.2

##### Evakuierungsleiterinnen und Evakuierungsleiter

Darüber hinaus sind für jedes Gebäude eine Evakuierungsleiterin oder ein Evakuierungsleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter schriftlich zu bestellen.

Die bestellten Personen koordinieren die Räumung. Ihnen obliegt die Entscheidung, ob und wie geräumt wird. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Weitere Aufgaben sind insbesondere:

- a) Brandstelle und Umgebung – soweit möglich – freimachen,
- b) Feuerwehr einweisen,
- c) Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung freigehalten,
- d) Schlüssel und sonstige Informationsmittel bereitstellen und
- e) Zugänge ermöglichen.

Die Aufgaben der Evakuierungsleiterinnen und Evakuierungsleiter im Falle eines Brandes werden jeweils in Teil C der Brandschutzordnung geregelt.

Die bestellten Personen sind im Hinblick auf ihre diesbezüglichen Aufgaben regelmäßig zu unterweisen. Zudem sind sie regelmäßig von den Personen, die mit der Aufgabe des Brandschutzes beauftragt sind, im praktischen Umgang mit den Feuerlöscheinrichtungen zur Brandbekämpfung zu schulen.

#### 7.3

##### Evakuierungshelferinnen und Evakuierungshelfer

Darüber hinaus sind je nach Gebäude bedarfsabhängig Evakuierungshelferinnen und Evakuierungshelfer in angemessener Zahl schriftlich zu bestellen oder andere Maßnahmen zu treffen, die die Erfüllung der Aufgabe sicherstellen.

Ihr besonderes Augenmerk gilt der Hilfe ortsunkundiger, akut behinderter oder schwerbehinderter Menschen. Von der Behörde sind geeignete Maßnahmen zur Evakuierung besonders betroffener, behinderter Menschen zu treffen, wie zum Beispiel das Vorhalten von Evakuierungsstühlen und die Identifizierung schwerbehinderter Menschen (Taubheit). Die bestellten Personen sollen Verletzte in Zusammenarbeit mit den Ersthelferinnen und Ersthelfern betreuen.

Die Aufgaben der Evakuierungshelferinnen und Evakuierungshelfer im Falle eines Brandes werden jeweils in Teil C der Brandschutzordnung geregelt.

Die bestellten Personen sind im Hinblick auf ihre diesbezüglichen Aufgaben regelmäßig zu unterweisen. Zudem werden sie regelmäßig im praktischen Umgang mit den Feuerlöscheinrichtungen zur Brandbekämpfung geschult.

## 8

### Erste Hilfe

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass in den Liegenschaften für die Erste Hilfe erforderliche Einrichtungen und Sachmittel sowie eine ausreichende Anzahl an Ersthelferinnen und Ersthelfern bereitstehen und notwendige Hilfe im Notfall unverzüglich herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann.

**8.1****Einrichtungen und Sachmittel, Sanitätsraum**

Alarm- und Meldeeinrichtungen sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Erste-Hilfe-Material jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert wird. Unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse sind Rettungsggeräte und Rettungstransportmittel bereitzuhalten.

**8.2****Betriebsanitäterinnen und Betriebsanitäter, Ersthelferinnen und Ersthelfer**

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass mindestens eine Betriebsanitäterin oder ein Betriebsanitäter zur Verfügung steht, soweit dies gesetzlich oder in Unfallverhütungsvorschriften vorgesehen oder behördlich angeordnet ist.

Für die Erste-Hilfe-Leistung müssen Ersthelferinnen und Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

- a) bei zwei bis zu 20 anwesenden Bediensteten: eine Ersthelferin oder ein Ersthelfer,
- b) bei mehr als 20 anwesenden Bediensteten
  - aa) in Verwaltungsbereichen: fünf Prozent
  - bb) in sonstigen Bereichen (zum Beispiel Labore, Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen): zehn Prozent.

Es dürfen nur Personen bestellt werden, die bei einer von dem Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zum Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind und bei einer solchen Stelle in regelmäßigen Abständen fortgebildet werden.

**8.3****Alarm- und Meldeplan**

Für jede Liegenschaft ist ein Alarmplan aufzustellen. Durch den Alarmplan muss jede hilfeschuchende Person in die Lage versetzt werden, ohne Zeitverlust über die im Betrieb installierten Alarm- und Meldeeinrichtungen einen Notruf an die zuständige Stelle abzugeben und dadurch den Einsatz der benötigten Rettungseinheiten zu erwirken. Der Plan muss jede Art des für den Betrieb möglichen Unfallgeschehens berücksichtigen und die danach benötigten inner- und außerbetrieblichen Hilfsdienste ansprechen. Sämtlichen im Plan aufgeführten Stellen muss der Plan zur Verfügung gestellt werden.

**9****Technische Einrichtungen****9.1****Feuerlöscheinrichtungen**

Die Ausstattung, Wartung und Instandhaltung der Feuerlöscheinrichtungen in den Dienststellen richtet sich nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 3 Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit dem Anhang „Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Absatz 1“.

Die jeweiligen Vermieterinnen und Vermieter haben die Pflicht zur Ausstattung der Gebäude mit Löscheinrichtungen. Die Wartung dieser Einrichtungen obliegt der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter beziehungsweise der Präsidentin oder dem Präsidenten der Deutschen Hochschule der Polizei, soweit nicht im Einzelfall vertraglich diese Aufgabe den jeweiligen Vermieterinnen oder Mietern übertragen worden ist. Werden durch diese Prüfungen und Wartungen beauftragt, sind die hierfür entstehenden Kosten im Rahmen der Nebenkostenabrechnung von den Mieterinnen und Mietern zu tragen.

**9.2****Wiederkehrende Prüfung technischer Anlagen von Sonderbauten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Prüfverordnung**

Die Behördenleiterin oder der Behördenleiter beziehungsweise die Präsidentin oder der Präsident der Deut-

schen Hochschule der Polizei hat sicherzustellen, dass technische Anlagen in den von der Behörde oder Einrichtung genutzten Sonderbauten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Prüfverordnung rechtzeitig wiederkehrend geprüft werden, soweit diese Aufgabe mietvertraglich nicht den jeweiligen Vermieterinnen und Mietern zugewiesen ist.

Gemäß dem Mustermietvertrag für Anmietungen beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen ist dieser für die wiederkehrenden Prüfungen zuständig. Die Umlage der Kosten auf die Mieterinnen und Mieter erfolgt über die Betriebskosten.

**10****Baulicher und technischer Brandschutz, Arbeitsschutz**

Für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und behördlichen Anordnungen zum baulichen und anlagentechnischen Brandschutz ist die jeweilige Vermieterin oder der jeweilige Vermieter der Liegenschaft verantwortlich.

Über Handlungsempfehlungen von Fachkräften für Arbeitssicherheit zu Maßnahmen des Brand- und Explosionsschutzes, wie zum Beispiel aufgrund der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist, der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 800), der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS 2152) sowie der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 720), ist die Vermieterin oder der Vermieter zu unterrichten.

**11****Schlussbestimmungen**

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

– MBl. NRW. 2018 S. 113

**702****Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 1. Februar 2018

**1****Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage****1.1****Zuwendungszweck**

Ziel der Landesregierung ist es, den Markthochlauf von E-Fahrzeugen zu stützen und auf dessen Verstärkung hinzuwirken. Zur Erreichung dieses Ziels und zur Erfüllung der Anforderung aus der AFID ist der Aufbau von Ladeinfrastruktur notwendige Voraussetzung. Mit der Förderrichtlinie soll ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes und nutzerfreundliches Netz an Ladeinfrastruktur initiiert werden. Mit Errichtung von Schnellladeinfrastruktur bekommt der Nutzer eines E-Fahrzeugs die Möglichkeit, überall in Nordrhein-Westfalen schnell und unkompliziert nachzuladen. Daneben soll auch der weitere Ausbau der Normalladeinfrastruktur unterstützt werden, um die Kundenbedürfnisse je nach Fahr- und Parkverhalten abzudecken (zum Beispiel über Nacht laden der E-Fahrzeuge von Bewohnern von Mehrfamilienhäusern ohne Garage in der Stadt, Carsharing, Nachladen bei Warenhaus-, Restaurant und Kinobesuchen).

Die Zuwendung dient als Anschubfinanzierung. Mittelfristig soll die Errichtung und der Betrieb so weitgehend durch die Marktbeteiligten sichergestellt werden, dass nach Auslaufen des Programms ein Förderbedarf grundsätzlich nicht mehr besteht.

**1.2****Rechtsgrundlage**

Diese Förderrichtlinie stützt sich auf Nummer 9 der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur „Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ vom 13. Februar 2017 (BAnz AT 15.02.2017 B4), die durch Bekanntmachung vom 28. Juni 2017 (BAnz AT 10.07.2017 B4) geändert worden ist.

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt die Zuwendungen auf Antrag nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung (LHO) und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.

Die Gewährung von staatlichen Fördermitteln an wirtschaftlich tätige Unternehmen gilt als Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

**2****Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen mit einem oder mehreren Ladepunkten, einschließlich des dafür erforderlichen Netzanschlusses des Ladestandorts und der Montage der Ladestation. Die Ausgaben für die Planung, den Genehmigungsprozess und den Betrieb sind von der Förderung ausgeschlossen.

Ein Ladepunkt im Sinne dieser Richtlinie ist die für die Stromversorgung eines E-Fahrzeugs bestimmte Einrichtung gemäß der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457) in der jeweils geltenden Fassung) einschließlich deren Montage und den in Nummer 4.1 dieser Förderrichtlinie sowie in den Förderaufrufen genannten Anforderungen.

Der Netzanschluss ist die technische Verbindung des Ladestandorts an das Energieversorgungsnetz (Nieder- und Mittelspannungsnetz) sowie das Telekommunikationsnetz.

Ob ein Ladepunkt öffentlich zugänglich ist, bestimmt sich nach den Vorgaben der Ladesäulenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

Gefördert werden

- a) öffentlich zugängliche Normalladeinfrastruktur (bis einschließlich 22 Kilowatt) und
- b) öffentlich zugängliche Schnellladeinfrastruktur (größer als 22 Kilowatt).

Neben der Errichtung von Ladeinfrastruktur an neuen Standorten kann bei Nachweis eines zusätzlichen Mehrwerts auch die Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung von Ladeinfrastruktur und die Ertüchtigung des Netzanschlusses an Standorten, die vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie betrieben wurden, förderfähig sein.

Ein zusätzlicher Mehrwert liegt dann vor, wenn die bestehende Ladeinfrastruktur

- a) zur Erfüllung der Mindestanforderungen aus der Ladesäulenverordnung in der jeweils geltenden Fassung und dieser Förderrichtlinie ertüchtigt wird,
- b) bereits den Anforderungen hinsichtlich der Steckerstandards der Ladesäulenverordnung entspricht, hinsichtlich der Leistungsfähigkeit ertüchtigt wird und somit die Dauer des Ladevorgangs auf das nach dem

jeweiligen Stand der Technik bestmögliche Maß verkürzt wird und

- c) hinsichtlich der Authentifizierungsoptionen ertüchtigt wird.

Die Netzanschlussleistung kann zunächst höher ausgelegt werden als die aktuell vorgesehene Leistungsstärke der Ladeinfrastruktur es erfordert, sofern der Antragsteller darlegt, dass an dem betreffenden Standort perspektivisch ein steigender Ladebedarf erwartet wird und ein weiterer Ausbau mit Ladepunkten geplant ist. Die Erweiterung um zusätzliche Ladepunkte zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der Förderperiode ist förderfähig. In den Förderaufrufen können für die räumliche Allokation von Ladeinfrastruktur regionale und funktionelle Differenzierungen vorgegeben werden. Eine Berücksichtigung innovativer Ladekonzepte und den dafür erforderlichen Ladeinfrastrukturen kann ebenfalls im Rahmen zukünftiger Förderaufrufe gemäß Nummer 8.2 erfolgen.

**3****Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

**4****Zuwendungsvoraussetzungen**

Vor Bewilligung der Zuwendung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Planung und Genehmigungsverfahren oder ähnliches gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller

- a) die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- b) die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU C 244 vom 1.10.2004, S. 2) in ihrer geänderten oder neuen Fassung anzusehen sind oder
- c) über deren Vermögen ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802 Buchstabe c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802 Buchstabe c der ZPO oder § 284 AO treffen.

**4.1****Technische Anforderungen**

Die technischen Mindestanforderungen an die geförderte Ladeinfrastruktur richten sich nach der Ladesäulenverordnung. Diese beinhaltet Anforderungen an die Authentifizierung und Abrechnung an der Ladesäule. Gegebenenfalls können weitergehende Anforderungen im Rahmen der Förderaufrufe ergänzt werden, um zukünftige technologische Entwicklungen zeitnah berücksichtigen zu können.

Sofern in den Förderaufrufen nichts Gegenteiliges festgelegt ist, muss die Ladeinfrastruktur über einen aktuellen offenen Standard wie zum Beispiel OCPP an ein IT-Backend (online-Anbindung der Ladeinfrastruktur) angebunden sein und die Remotefähigkeit der Ladeinfrastruktur gewährleisten.

Es ist mittels Roaming für alle Kunden sicherzustellen, dass Vertragskunden von anderen Anbietern von Fahrstrom und zusätzlichen Servicedienstleistungen (Electric Mobility Provider – EMP) den jeweiligen Standort auffinden, den dynamischen Belegungsstatus einsehen, Ladevorgänge starten und bezahlen können.

Die geförderte Ladeinfrastruktur muss den Vorgaben des Mess- und Eichrechts entsprechen.

Gefördert wird die zukünftige, innovative Ladeinfrastruktur nur dann, wenn die Anforderungen aus der Ladesäulenverordnung berücksichtigt werden. Die Vorbereitung der Ladeinfrastruktur für die spätere Unterstützung der Umsetzung von ISO/IEC 15118 (Power Line Communication)<sup>1</sup> wird empfohlen. Gegebenenfalls wird dies in den Förderaufrufen verpflichtend festgelegt.

Um ein webbasiertes Ad-hoc-Laden im Sinne der Ladesäulenverordnung zu ermöglichen, wird empfohlen ein drahtloses lokales Netzwerk (Wireless LAN – WLAN) an der Ladesäule öffentlich zur Verfügung zu stellen. Gegebenenfalls wird dies in den Förderaufrufen verpflichtend festgelegt.

Die Ausstattung eines neu zu errichtenden Ladepunkts mit einem zusätzlichen anderen Steckerstandard ist ergänzend zu dem in der Ladesäulenverordnung definierten Mindeststandard förderfähig.

Ein angeschlagenes Kabel wird für jeden Ladepunkt empfohlen.

Für das angeschlagene Kabel wird eine auch im Dunkeln gut sichtbare Farbe (zum Beispiel Gelb) empfohlen.

#### 4.2

##### Monitoring

Das Monitoring setzt voraus, dass über die Betriebslaufzeit jährlich Berichte an die Bewilligungsstelle übermittelt werden müssen. Die konkreten Berichtsinhalte werden in den Förderaufrufen festgelegt.

Der Zuwendungsempfänger muss sich dazu bereit erklären, dass

- die zu übermittelnden Monitoringberichte (Nummer 6.6) von der Bewilligungsbehörde an das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen sowie die Nationale Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie GmbH (NOW GmbH) weitergeleitet werden können und
- zur Bewertung der Wirksamkeit des Förderprogramms im Wege einer begleitenden und anschließende Erfolgskontrolle der Zuwendungsempfänger daher unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen alle für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms benötigten und vom Zuwendungsgeber benannten Daten bereitstellen, sowie an Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilnehmen sowie sonstige erforderliche Auskünfte geben muss.

#### 4.3

##### Subventionserheblichkeit

Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs handeln. Einige der im Antragsverfahren sowie im laufenden Projekt zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Die Zuwendung kann daher nur erfolgen, wenn der Zuwendungsempfänger vor der Bewilligung über die subventionserheblichen Tatsachen in Kenntnis gesetzt wurde und über die Kenntnisnahme eine schriftliche Bestätigung vorgelegt hat.

#### 5

##### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Fördermittel werden im Rahmen von Förderaufrufen vergeben, wobei in der Regel das zentrale Kriterium die

geringsten Förderkosten pro Kilowatt Ladeleistung sein soll. Ausgenommen hiervon ist der erste Förderaufruf.

Die für die jeweilige Förderperiode für alle Zuwendungsempfänger geltenden Höchstbeträge für Zuwendungen werden in den Förderaufrufen mit ergänzenden Hinweisen zur Förderrichtlinie gemäß Nummer 7.2 festgelegt. Die Beträge können nach unten abweichen.

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung gewährt.

Es dürfen maximal 20 Prozent der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel an einen Antragsteller vergeben werden. Innerhalb eines Förderaufrufs können ergänzend Obergrenzen pro Antragsteller definiert werden.

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben setzen sich zusammen aus den Anschaffungsausgaben der Ladeeinrichtung, den einmaligen Errichtungs- und Anschlussausgaben einschließlich der Netzertüchtigung sowie Modernisierungsmaßnahmen, jeweils ohne Umsatzsteuer. Einnahmen aus der Nutzung der im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Infrastruktur sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Eine kumulierte Förderung in Verbindung mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nicht möglich.

#### 5.1

##### Höchstsätze für Normalladepunkte

Normalladepunkte bis einschließlich 22 Kilowatt werden mit einem prozentualen Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben von maximal 60 Prozent bis höchstens 3 000 Euro pro Ladepunkt gefördert.

#### 5.2

##### Höchstsätze für Schnellladepunkte

Schnellladepunkte werden gefördert mit einem prozentualen Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben von

- maximal 60 Prozent bis höchstens 12 000 Euro für Ladepunkte kleiner als 100 Kilowatt und
- maximal 60 Prozent bis höchstens 30 000 Euro für Ladepunkte ab einschließlich 100 Kilowatt.

#### 5.3

##### Höchstsätze für Netzanschluss

Ergänzend wird der Netzanschluss pro Standort gefördert mit einem prozentualen Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben von

- maximal 60 Prozent bis höchstens 5 000 Euro für den Anschluss an das Niederspannungsnetz und
- maximal 60 Prozent bis höchstens 50 000 Euro für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz.

Bei der Entscheidung über die Anschlussleistung ist auf die zukünftige Ausbaufähigkeit einer steigenden Nachfrage durch E-Fahrzeug-Nutzer zu achten.

Kann vom Antragsteller im Rahmen einer Vergleichsrechnung dargestellt werden, dass zur Stromversorgung der Ladestation eine Kombination aus Netzanschluss und Pufferspeicher kostengünstiger ist als ein reiner Netzanschluss, ist ein Pufferspeicher entsprechend der Fördersätze für diesen Netzanschluss förderfähig. Der Nachweis für die Vergleichsrechnung ist per Netzanschlussvertrag zu erbringen. Der Pufferspeicher hat der Versorgung von E-Fahrzeugen zu dienen.

#### 5.4

##### Eingeschränkte Zugänglichkeit

Der Zugang ist grundsätzlich 24 Stunden pro Tag an 7 Tagen die Woche zu ermöglichen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die Fördersätze und die Höchstförderbeträge unter Nummer 5.1 bis 5.3 zu halbieren. Soweit die Zugänglichkeit weniger als werktäglich 12 Stunden beträgt, erfolgt keine Förderung.

<sup>1</sup> ISO/IEC 15118 (Power Line Communication): Neben der konventionellen Ladetechnik arbeitet die Internationale Standardisierungs-Organisation (ISO) an einem Standard für Smart Charging: ISO 15118. Beim intelligenten Laden kommuniziert die Ladestation mit dem Ladesteuergerät des Elektromobils. Innerhalb dieses Standards wurde die Powerline Kommunikation (PLC) als Basistechnologie für den Datenaustausch zwischen Ladesäule und Elektroauto festgeschrieben. Diese ermöglicht den Datenaustausch über die Ladeverbindung sowohl bei Wechselstrom- als auch bei Gleichstrom-Systemen.

**6****Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die folgenden besonderen Nebenbestimmungen sind zusätzlich zu den ANBest-P bzw. ANBest-G zum Gegenstand des Zuwendungsbescheides zu machen:

**6.1****Abweichungen von den ANBest-P und ANBest-G**

Die Regelung aus Nummer 1.2 ANBest-P bzw. Nummer 2 ANBest-G findet bezüglich Einnahmen aus der Nutzung der geförderten Ladeinfrastruktur keine Anwendung.

**6.2****Betriebsdauer**

Für den Betrieb der Ladeinfrastruktur ist eine Mindestdauer von sechs Jahren (Zweckbindungsfrist) vorzusehen. Der Nachweis erfolgt über die Registrierung bei In- und Außerbetriebnahme der Ladeinfrastruktur bei der Bundesnetzagentur gemäß den Anforderungen der Ladesäulenverordnung in der jeweils geltenden Fassung. In Fällen von übergeordnetem Interesse kann der Betrieb mit einer entsprechenden Begründung nach Einzelfallentscheidung vorzeitig eingestellt werden. Hierbei wird auch geprüft, ob Ersatzmaßnahmen durch den Betreiber erfolgen müssen.

**6.3****Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien**

Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom (z.B. Strom aus Photovoltaikanlagen) stammen. Ersteres muss über einen zertifizierten Grünstrom-Liefervertrag nachgewiesen werden, für den bei Nutzung entsprechende Herkunftsnachweise gemäß § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung beim Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes entwertet werden.

**6.4****Zugänglichkeit**

Der Zugang zur Ladesäule ist während der Zweckbindung grundsätzlich 24 Stunden pro Tag an 7 Tagen die Woche zu ermöglichen. Mindestens muss eine Zugänglichkeit werktags für 12 Stunden gewährleistet sein.

**6.5****Kennzeichnung**

Eine Kennzeichnung der Ladestandorte wird empfohlen. Soweit sich aus den Förderaufrufen konkretere Vorgaben ergeben, sind diese ebenfalls in den Bescheid aufzunehmen.

**6.6****Monitoring**

Über die Betriebslaufzeit sind jährlich Berichte an die Bewilligungsstelle zu übermitteln. Der Zuwendungsempfänger ist dahingehend zu verpflichten. Die konkreten Vorgaben sind aus den jeweiligen Förderaufrufen in den Bescheid zu übernehmen.

**7****Verfahren****7.1****Bewilligungsbehörde und Anforderung von Unterlagen**

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg:

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW

Postfach 10 25 45

44025 Dortmund

Alle für die Förderung geltenden Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unmittelbar bei der oben genannten Behörde angefordert werden.

**7.2****Förderaufrufe**

Die Antragsteller werden im Rahmen von separaten Förderaufrufen zur Einreichung von Förderanträgen zum

jeweiligen Stichtag aufgefordert. Mit dem Förderaufruf werden ergänzende Hinweise zu dieser Förderrichtlinie und die inhaltlichen Anforderungen an die Anträge veröffentlicht. Dies betrifft unter anderem weitergehende technische Anforderungen, die jeweiligen Förderhöchstsätze, das Fördervolumen sowie weitere Ausgestaltungen, die dem zielgerichteten Aufbau der Ladeinfrastruktur dienlich sind. Insbesondere wird auch für Schnellladeinfrastruktur im Rahmen der Förderaufrufe die erforderliche regionale Differenzierung und Gewichtung des Bedarfs erfolgen. Die Beträge können nach unten abweichen.

**7.3****Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Das Antragsverfahren ist einstufig ausgestaltet. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsvordrucke bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Die eingegangenen Projektanträge werden nach den in dieser Richtlinie sowie den jeweiligen Förderaufrufen definierten Kriterien bewertet. Das zentrale Kriterium für die Auswahlentscheidung sind die geringsten Förderkosten pro kW Ladeleistung. Ausgenommen hiervon ist der erste Förderaufruf. Eine Zusammenfassung von Anträgen eines Antragstellers für mehrere Ladepunkte wird empfohlen.

Für die Bewilligung von Fördermitteln muss eine Standortfestlegung durch den Antragsteller erfolgen.

Die Vorhabenlaufzeit bis zu Inbetriebnahme soll nicht länger als 12 Monate betragen. Die Verlängerung der Frist ist nur in begründeten Fällen auf Antrag möglich. Abweichungen von dieser Vorgabe können im Förderaufruf vorgesehen werden.

**7.4****Nachweisführung und Auszahlung**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nachschüssig nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsstelle auf ein Konto des Zuwendungsempfängers. Die Frist für die Einreichung der vollständigen Verwendungsnachweisunterlagen endet einen Monat nach Ablauf des Durchführungszeitraums. Maßgeblich ist der Eingang bei der Bewilligungsstelle.

**7.5****Rückforderung von Zuwendungen**

Soweit im Falle einer vorgesehenen umfänglichen Zugänglichkeit (24 Stunden pro Tag an sieben Tagen die Woche) diese während der Zweckbindung nicht verwirklicht wurde, ist die Zuwendung in Höhe von 50 Prozent zurückzufordern. Soweit eine individuell vereinbarte Zugänglichkeit nicht verwirklicht wird, verbleibt es bei der bewilligten Zuwendung, soweit die Mindestzugänglichkeit nicht unterschritten wurde. In letzterem Fall ist die Zuwendung grundsätzlich vollständig zurückzufordern, es sei denn, die Mindestzugänglichkeit wurde nur vereinzelt oder nur geringfügig unterschritten.

**8****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

8053

### **Vorläufig als Notfallpläne des Landes Nordrhein-Westfalen geltende Dokumente**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III A 3 – 8542, des Ministeriums des Innern – 32-52.04/07-1293/18, des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie -550-8944 (A) 2 und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz -V-7-21.06

Vom 28. Februar 2018

1

#### **Anlass**

§ 100 des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) bestimmt, dass die Länder allgemeine und besondere Notfallpläne aufstellen. Diese Notfallpläne der Länder ergänzen und konkretisieren den allgemeinen Notfallplan des Bundes und die besonderen Notfallpläne des Bundes, soweit die Länder für die Planung oder Durchführung von Schutzmaßnahmen zuständig sind.

§ 97 Absatz 5 Strahlenschutzgesetz legt fest, dass bis zum Erlass von Notfallplänen des Bundes oder von Rechtsverordnungen nach den §§ 93 bis 95 Strahlenschutzgesetz entsprechende Festlegungen und Darstellungen in den in Anlage 4 Strahlenschutzgesetz genannten Dokumenten vorläufig als Notfallpläne des Bundes gelten. Bis zum Erlass von Notfallplänen der Länder nach § 100 Strahlenschutzgesetz gelten entsprechende Festlegungen und Darstellungen in Plänen, Konzepten und Erlassen der Länder, die dem Katastrophenschutz oder der sonstigen Abwehr von Gefahren für die menschliche Gesundheit, die Umwelt oder die öffentliche Sicherheit dienen, vorläufig als allgemeine und besondere Notfallpläne der Länder. Diese Regelungen sind am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten.

Entsprechend dieser gesetzlichen Vorgabe gelten nachfolgend aufgeführte Dokumente vorläufig als Notfallpläne des Landes Nordrhein-Westfalen. Die in diesen Dokumenten getroffenen Festlegungen und Darstellungen sind von den Behörden und Einsatzkräften des Landes Nordrhein-Westfalen auf Notfälle im Sinne des Strahlenschutzgesetz entsprechend anzuwenden.

2

#### **Vorläufig als Notfallpläne des Landes Nordrhein-Westfalen geltende Dokumente**

2.1

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2015 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886).

2.2

Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886).

2.3

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz – ZustVO ArbTG) vom 27. November 2012 (GV. NRW. S. 622), geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 516).

2.4

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268), geändert durch Verordnung vom 8. November 2016 (GV. NRW. S. 978), soweit sie die Wahrnehmung der Aufgaben des Landes betrifft, die Gegenstand des am 27. Juni 2017 aufgehobenen Gesetzes zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz – StrVG) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) gewesen sind.

2.5

Verordnung über den kerntechnischen Sicherheitsbeauftragten und über die Meldung von Störfällen und sonstigen Ereignissen (Atomrechtliche Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung – AtSMV) vom 14. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 2010 (BGBl. I S. 755).

2.6

Verordnung über die Bevorratung von Arzneimitteln und Medizinprodukten für Großschadensereignisse in Krankenhäusern im Land Nordrhein-Westfalen (Arzneimittelbevorratungsverordnung) vom 30. August 2000 (GV. NRW. S. 632), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2014 (GV. NRW. S. 865).

2.7

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – ZustVOVS NRW) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 293); geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 638), in Kraft getreten am 30. Juli 2016, am 1. August 2016 und am 1. Februar 2017.

2.8

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales und des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 17. Februar 2016 (MBL. NRW. S. 138) „Maßnahmen zur Abwehr von Störungen durch den unbeabsichtigten und den missbräuchlichen Umgang mit radioaktiven Stoffen und ionisierenden Strahlen“.

2.9

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Innenministeriums vom 9. September 2008 (MBL. NRW. S. 521) „Grundsätze zum Umgang mit Schadens- oder Gefahrenfällen im Bereich des Umweltschutzes (Umweltalarm-Richtlinie)“.

2.10

Erlass „Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr sowie Warnung und Information der Bevölkerung“ in der jeweils aktuellen Fassung.

2.11

Runderlass des Innenministeriums vom 1. Juli 2008 (MBL. NRW. S. 432), Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung).

2.12

Runderlass „Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Land Nordrhein-Westfalen bei Großsinsatzlagen, Krisen und Katastrophen“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 26. September 2016 (MBL. NRW. S. 667).

2.13

Erlass „Personenauskunftsstelle NRW (PASS NRW)“ in der aktuellen Fassung.

2.14

Runderlass „Umsetzung der Rahmenempfehlung für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ 72 – 52.04/07 des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Juni 2014 (n.V.).

2.15

Runderlass „Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ 72 – 52.04/07 des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 2016 (n.V.).

2.16

Runderlass „Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen – Information über ein Gespräch mit Abgeordneten sowie Vertreterinnen und Vertretern der Katastrophenschutzbehörden im grenznahen Bereich zu Belgien zur Kaliumjodid-Prophylaxe (konkret im 100-km-Radius um das Kernkraftwerk (KKW) Tihange)“ 72 – 52.04/07-674/16 des Ministeriums für In-

neres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Juni 2016 (n.V.).

#### 2.17

Runderlass „Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen – Planungen zur Verteilung von Kaliumiodidtablets (kurz: Jodtablets)“ 72 – 52.04/07 des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2017 (n.V.).

#### 2.18

Runderlass „Katastrophenschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken – hier: Jodblockade“ 72 – 52.04/07-1090/17 des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 2017 (n.V.).

#### 2.19

Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 12. Februar 2004 (MBl. NRW. S. 501) geändert durch Runderlass vom 21. November 2014 (MBl. NRW. S. 1139) „Vorsorgeplanungen für die gesundheitliche Versorgung bei Großschadensereignissen“.

#### 2.20

Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 „Führung und Leitung im Einsatz“ (Stand: März 1999).

#### 2.21

Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“ (Stand: Januar 2012).

#### 2.22

Polizeidienstvorschrift 100 (PDV 100) VS-NfD, Führung und Einsatz der Polizei.

#### 2.23

Landesteil NRW zur PDV 100, Teil – I – VS-NfD („Größere Schadensereignisse/ Katastrophen“).

#### 2.24

Landesteil NRW zur PDV 100, Teil – M – VS-NfD („Zusammenarbeit zwischen Polizei und Rettungsdienst“).

#### 2.25

Leitfaden 371 (LF 371) VS-NfD, Eigensicherung.

#### 2.26

Leitfaden 450 (LF 450) VS-NfD, Gefahren durch chemische, radioaktive und biologische Stoffe.

#### 2.27

Konzepte zur landesweiten, überörtlichen Hilfe:

##### 2.27.1

ABC-Schutzkonzept NRW Teil 1 „ABC-Zug NRW / ABC Bereitschaft NRW“ (Stand: August 2013).

##### 2.27.2

ABC-Schutzkonzept NRW Teil 2 „Personal-Dekontaminationsplatz NRW“ (Stand: Dezember 2011).

##### 2.27.3

ABC-Schutzkonzept NRW Teil 3 „Verletzten-Dekontaminationsplatz 50 NRW“ (Stand: Dezember 2011).

##### 2.27.4

ABC-Schutzkonzept NRW Teil 4 „Geräte-Dekontaminationsplatz NRW“ (Stand: Dezember 2011).

##### 2.27.5

ABC-Schutzkonzept NRW Teil 5 „Messzug NRW“ (Stand: Dezember 2011).

##### 2.27.6

ABC-Schutzkonzept NRW Teil 6 „Analytische Task Force NRW“ (Stand: Dezember 2011).

##### 2.27.7

Sanitäts- und Betreuungsdienst (Stand: Juli 2013).

#### 2.28

Geschäftsordnung des Krisenstabs der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GO KS Land) in der Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. August 2017 (MBl. NRW. S. 846).

#### 2.29

Geschäftsprozesse des Krisenstabs der Landesregierung zum Szenario Kernkraftunfall in der aktuellen Fassung.

#### 2.30

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland Deutscher Wetterdienst vertreten durch den Vorstand und dem Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit bei Unwettergefahren sowie im Katastrophenschutz vom 8. April 2016.

#### 2.31

Vereinbarung zwischen dem Minister für Sicherheit und Justiz der Niederlande und dem Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ausführung des Abkommens vom 7. Juni 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen vom 30. April 2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2014 (MBl. NRW. S. 306).

#### 2.32

Protokoll „Deutsch-Belgische Besprechung über eine Kooperation im Bereich des Katastrophenschutzes mit Schwerpunkt Sicherheit in der Umgebung kerntechnischer Anlagen am 17. November 2016 in Düsseldorf“ 72-52.04/08-91/16 in der Fassung vom 23. März 2017.

#### 2.33

Liste vom 1. August 2013 mit Kliniken in den Regierungsbezirken Nordrhein-Westfalens zur Versorgung von Strahlenunfallpatienten:

##### 2.33.1

Kliniken mit Möglichkeiten zur radioaktiven Dekontamination und internistisch-hämatologischer Intensivpflege einschließlich Knochenmarktransplantation.

##### 2.33.2

Kliniken mit Möglichkeiten zur radioaktiven Dekontamination und internistisch-hämatologischer Intensivpflege, aber ohne Knochenmarktransplantation.

##### 2.33.3

Kliniken ohne Möglichkeiten zur radioaktiven Dekontamination, aber mit Möglichkeit zur internistisch-hämatologischen Intensivpflege einschließlich Knochenmarktransplantation.

##### 2.33.4

Kliniken mit der Möglichkeit zur internistisch-hämatologischen Überbrückungstherapie, aber ohne Möglichkeit zur radioaktiven Dekontamination und ohne Möglichkeit der Knochenmarktransplantation.

##### 2.33.5

Sonstige Kliniken, die zur Versorgung von Strahlenunfallpatienten bereit sind.

#### 2.34

Antworten auf häufig gestellte Fragen (sogenannte FAQ) der unteren Katastrophenschutzbehörden in Zusammenhang mit der Katastrophenschutzplanung in der Umgebung von Kernkraftwerken des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 2017.

– MBl. NRW. 2018 S. 120

**II.****Ministerpräsident****Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten  
– M 3 – 130 – 5/70 –

Vom 26. Februar 2018

In Anerkennung einer mit eigener Lebensgefahr verbundenen Rettungstat ist die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen worden an:

- Friedhelm Schäfer aus Haltern am See,
- Polizeioberkommissar Klaus Sikorski aus Gescher und  
Polizeihauptkommissar Reinhard Dittrich aus Haltern  
am See
- Martin Bachmann aus Köln,
- Roland Schüler aus Köln,  
Marliese Berthmann aus Köln,  
Florian Kröger aus Pulheim und  
Matthias Krings aus Wesseling
- David Lavergne aus Marseille
- Gerd Schneider aus Köln und  
Marco Wedde aus Köln
- Thomas Flender aus Dülmen
- Polizeikommissar Julius Eckert aus Essen
- Nicolas Nowak aus Kaarst
- Polizeioberkommissar Frank Pawlack aus Arnsberg
- Timotheus Hesse aus Mülheim an der Ruhr und  
Niklas Glahn aus Mülheim an der Ruhr
- Thomas Molitor aus Schmallebenberg

Eine Öffentliche Belobigung erhielten:

- Polizeioberkommissar Thorsten Pohl aus Voerde,
- Jetmir Ameti aus Grevenbroich und
- Peter Stermann aus Mülheim an der Ruhr

– MBl. NRW. 2018 S. 122

**Berufskonsularische Vertretung  
der Republik Türkei in Köln**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten  
– M 2 – 03.49-5/18 –

Vom 14. Februar 2018

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Köln ernannten Herrn Barış Ceyhun Erciyes am

8. Februar 2018 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Regierungsbezirk Köln.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hüseyin Emre Engin, am 13. September 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2018 S. 122

**Honorarkonsularische Vertretung  
der Republik der Malediven in Künzelsau**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten  
– M 2 – 02.44-1/18 –

Vom 15. Februar 2018

Die Bundesregierung hat Herrn Christian Freiherr von Stetten am 21. August 2017 das Exequatur als Honorargeneralkonsul der Republik der Malediven in Künzelsau erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBl. NRW. 2018 S. 120

**Honorarkonsularische Vertretung  
von Rumänien in Neustadt a. d. Weinstraße**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten  
– M 2 – 03.13-3/18

Vom 20. Februar 2018

Die Bundesregierung hat dem Leiter der honorarkonsularischen Vertretung von Rumänien in Neustadt a. d. Weinstraße, Herrn Albrecht Hornbach, am

05.09.2017 das Exequatur als Honorargeneralkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Saarland.

Die Anschrift und weiteren Daten der honorarkonsularischen Vertretung bleiben unverändert.

– MBl. NRW. 2018 S. 122

**III.****Landschaftsverband Rheinland****Bekanntmachung des Gesamtabschlusses  
zum 31. Dezember 2015  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
gemäß § 116 (1) Satz 4 in Verbindung mit § 96 (2)  
Satz 2 GO NRW**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland  
Vom 15. Januar 2018

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 21. Dezember 2016 in Ausführung des § 116 Absatz 1 Satz 3 GO NRW folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2015 des Landschaftsverbandes Rheinland wird entsprechend der Vorlage-Nr. 14/1730 gemäß § 116 Absatz 1 Satz 3 GO NRW bestätigt.
2. Die LVR-Direktorin wird entsprechend § 116 Absatz 1 Satz 4 GO NRW i.V.m. § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW auf der Grundlage des geprüften Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2015 des Landschaftsverbandes Rheinland entlastet.

Das Druckwerk des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2015 wird im Landeshaus Köln- Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220 jeweils von 9.00 – 15.00 Uhr bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabschlusses durch die Kommunalaufsicht zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

**Landschaftsverband Rheinland**  
**Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2015 (in Mio. €)**

<b>Aktiva</b>			<b>Passiva</b>	
<b>1. Anlagevermögen</b>			<b>1. Eigenkapital</b>	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	9,0		1.1 Allgemeine Rücklage	405,9
1.2 Sachanlagen	1.429,1		1.2 Sonderrücklagen	204,7
1.3 Finanzanlagen	1.211,9		1.3 Ausgleichsrücklage	78,7
			1.4 Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	31,4
<b>2. Umlaufvermögen</b>			1.5 Gesamtergebnis	45,5
2.1 Vorräte	7,9		1.6 Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	1,9
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	462,4		<b>2. Sonderposten</b>	
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	258,0		2.1 Sonderposten für Zuwendungen	387,6
2.4 Liquide Mittel	305,5		2.2 Sonstige Sonderposten	221,4
			<b>3. Rückstellungen</b>	
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	32,5		3.1 Pensionsrückstellungen	636,3
			3.2 Instandhaltungsrückstellungen	71,7
			3.3 Steuerrückstellungen	0,2
			3.4 Sonstige Rückstellungen	605,6
			<b>4. Verbindlichkeiten</b>	
			4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	472,3
			4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	13,4
			4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30,1
			4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	354,3
			4.7 Verbindlichkeiten nach dem Krankenhaus- finanzierungsrecht	37,2
			4.8 Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Zuschüssen zur Finanzierung von Anlagevermögen	11,0
			4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	91,2
			4.10 Erhaltene Anzahlungen	11,0
			<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	4,9
		<u><b>3.716,3</b></u>		<u><b>3.716,3</b></u>

<b>Gesamtergebnisrechnung 2015</b>		<b>2015</b>
		<b>Mio. €</b>
1	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.942,63
2	+ Sonstige Transfererträge	285,63
3	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,04
4	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	703,49
5	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	519,68
6	+ Sonstige ordentliche Erträge	56,03
7	+ Aktivierte Eigenleistungen	1,76
8	+/- Bestandsveränderungen	1,42
9	= Ordentliche Gesamterträge	4.510,68
10	- Personalaufwendungen	873,41
11	- Versorgungsaufwendungen	38,83
12	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	710,14
13	- Bilanzielle Abschreibungen	56,20
14	- Transferaufwendungen	2.687,31
15	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	113,42
16	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	4.479,31
17	= Ordentliches Gesamtergebnis	31,37
18	+ Finanzerträge	25,15
19	- Finanzaufwendungen	10,98
20	= Gesamtfinanzergebnis	14,17
21	= Gesamtjahresergebnis	45,54
22	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,26
23	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage	
24.1	+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,18
24.2	- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,64
24.3	- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	35,15
25	= Verrechnungssaldo	-35,61

Köln, den 15. Januar 2018

Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland  
L u b e k

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

**Satzung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
über die Zuweisung von Mitteln des  
LWL-Integrationsamts Westfalen aus der  
Ausgleichsabgabe nach § 160 Sozialgesetzbuch IX  
an die örtlichen Träger bei den kreisfreien Städten,  
Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen  
in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2018**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

Vom 1. Februar 2018

Die Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln des LWL-Integrationsamts Westfalen aus der Ausgleichsabgabe nach § 160 Sozialgesetzbuch IX an die örtlichen Träger bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2018 ist im Internet unter [http://www.lwl.org/LWL/Der\\_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen](http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen) öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 1. Februar 2018

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe  
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2018 S. 125

**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**

**Sitzung des Verwaltungsrates  
des Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR  
am Mittwoch, 21. März 2018**

Bekanntmachung der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Vom 9. März 2018

Am Mittwoch, 21. März 2018, 10:30 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Duisburg, Burgplatz 19, 47049 Duisburg, Raum 300, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

**Öffentlicher Teil**

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 13. Dezember 2017
4. Sachstandsbericht
5. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB
6. Compliance-Regelungen
7. Änderung der Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW
8. Verbundetat 2018
9. Satzung zur Änderung der Umlagensatzung des ZV VRR für das Jahr 2018
10. Stationsbericht 2017
11. Vollsperrung Duisburg - Essen in den Osterferien
12. Vereinbarung zum VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell für die Vergabeverfahren S-Bahn Köln und „Netz mit alternativen Antriebstechnologien“
13. Praxistest nextTicket
14. Richtlinie zur Datenpflege und Qualität im Fahrplanauskunftssystem

15. Tarifangelegenheiten
16. Marketingangelegenheiten
17. Finanzielle Abwicklung bei Großbaustellen
18. Anfragen und Mitteilungen

**Nicht öffentlicher Teil**

19. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 26.01.2018
20. SPNV-Vertrieb (Anreize im Vertrag transdev)
21. Ausschreibung Verfügungsdienste SPNV
22. Interne AöR-Angelegenheiten
23. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 9. März 2018

Hans Wilhelm Re i n e r s  
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2018 S. 125

**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**

**Sitzung der Verbandsversammlung  
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr  
(VRR) am Mittwoch, 21. März 2018**

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Vom 9. März 2018

Am Mittwoch, 21. März 2018, 11:00 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Duisburg, Burgplatz 19, 47049 Duisburg, Raum 100, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

**Öffentlicher Teil**

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 13.12.2017
4. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB
5. Wahlen zu den Gremien
6. Satzung zur Änderung der Umlagensatzung des ZV VRR für das Jahr 2018
7. Vereinbarung zum VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell für die Vergabeverfahren S-Bahn Köln und „Netz mit alternativen Antriebstechnologien“
8. Anfragen und Mitteilungen

**Nicht öffentlicher Teil**

9. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 26.01.2018
10. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 9. März 2018

Erik O. S c h u l z  
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2018 S. 125

---

**Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569